

S a c h r i c h t.

Son der kaiserl. königl. n. ö. Regierung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Um dem schrecklichen Uebel, das durch den Biß wüthender Hunde entstehet, und wovon sich dermal sowohl in als vor der Stadt mehrere Beyspiele ergeben haben, auf all mögliche Art Einhalt zu thun, ist auf allerhöchsten Befehl die Anstalt getroffen worden, alle Hunde, die ohne Halsband herum irren, nicht nur auf abseitigen Orten, sondern auch auf den Gassen sowohl in als vor der Stadt durch den Abdecker (der hiernach bereits den nachdrucksamsten Auftrag erhalten hat) ohne weiters auffangen, und gleich auf der Stelle erschlagen zu lassen.

Zugleich ergeheth an Jedermann, wer der auch immer sey, auf gleichmäßig allerhöchsten Befehl hiemit die ernstliche Verordnung, jenenfalls, als ihm sein eigener oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankte, mit der Wuth behaftet würde, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr gerieth, solchen alsogleich aus dem Hause zu schaffen und dem Abdecker getödteter, oder zur Tödtung zu übergeben, wie im widrigen, und wenn man der Unterlassung dessen gewahr

wahr würde, sowohl der Inhaber des Hundes, als auch der Hausmeister, oder Inspektor, wenn selber hievon Kenntniß gehabt, und nach vorläufiger fruchtloser Warnung nicht die Anzeige bey der Polizeidirektion gemacht hat, zum Erlage einer Geldstrafe pr. 24 Dukaten (die immer für die Anzeiger nach befundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt wäre) ohne alle Nachsicht würde angehalten werden.

Dem zu Folge hat also Jedermann seinen Hund gehörig zu verwahren, oder mit einem Halsbande zu versehen, bey dessen Außerachtlassung aber die erfolgende Abnahm und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so, wie auch jeder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zur Vermeidung der erwähnten Strafe, wohl auf dieselben acht zu haben, oder acht haben zu lassen wissen wird.

Wien den 10^{ten} April 1783.